

voller Absicht ausführlicher gehaltene konkrete Studie, wie sie im Folgenden versucht wird, kommt, so will uns scheinen, einem wirklichen Bedürfnis entgegen, ganz besonders in einer Zeit, die sich nicht ohne Grund einige Sorge macht um die — jedenfalls in Deutschland — geringer gewordene Breitenwirkung der Historischen Hilfswissenschaften. Der vornehmlich über den Diktatvergleich führende Weg zur Rekonstruktion der Kanzlei soll hier also genau nachgezeichnet werden: was sich an Anklängen und Unterschieden aufspüren läßt, was als Diktatelement gewertet werden kann und was nicht, wieweit aber auch das an sich Wertlose subsidiär ins Gewicht fallen darf, welche Sicherheitsgrade der Erkenntnis überhaupt erreichbar sind bei einem Material, das an Dichte und Gleichmäßigkeit ja nicht entfernt etwa mit der Beständigkeit der Urkunden Hebarhards unter Ludwig dem Deutschen verglichen werden kann, ganz zu schweigen von den ottonisch-salischen oder gar staufischen Kanzleiverhältnissen, die dafür aber auch weniger Probleme dieser Art aufgeben und zum guten Teil statistisch-registrierend aufgearbeitet werden können³⁾. Wir dürfen vorwegnehmen, daß die Frage nach Kanzleimäßigkeit und Kanzleiprovenienz sich durchweg mit bemerkenswerter Sicherheit beantworten läßt, — und das ist ja das eigentlich Entscheidende. Mit wechselnder, im ganzen aber auch recht befriedigender Klarheit heben sich überdies verschiedene Schrift- und Diktatgruppen gegeneinander ab, die wir in der traditionellen Weise jeweils einem Notar zuschreiben. Daß es sich bei Waltger A, Waltger B, dem Trierer Notar usw. jedesmal um eine bestimmte, identisch bleibende physische Person handle, ist zwar mehr als eine bloße Arbeitshypothese, aber — angesichts der Knappheit des Materials — keine als historisch erwiesen ausgegebene Behauptung, sondern die nächstliegende, wahrscheinlichste Erklärung für einen engen Schul- und Kanzleizusammenhang.

Immer wieder bestätigt sich im übrigen, daß bei behutsam durchgeführten Diktatkombinationen der subjektive Einschlag doch weit geringer ist als es dem Fernerstehenden auf den ersten Blick erscheinen mag, daß sie einer Kontrolle durchaus standhalten, wie ja auch die Bestimmungen Sickels, ungeachtet aller Einzelkorrekturen, im großen und ganzen von Kehr bestätigt werden konnten. Es möge mir nicht als unbescheiden ausgelegt werden, wenn ich dazu

³⁾ Zur Veranschaulichung wenigstens ein einziges Beispiel, das wir der oben S. 18 Anm. 2 genannten Jugendschrift Kehr's über die Urkunden Ottos III. S. 8 entnehmen: er verzeichnet, daß 22 Originaldiplome dieses Kaisers allein von dem bereits unter Otto II. tätigen Notar Hildibald B herrühren und daß die Hand des Hildibald F in 72 Originalen begegnet!